



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 1/2017 vom 12.1.2017

Herzlich Willkommen zur **180. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern und Gebläsekonvektoren

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/125/EG erlässt die Kommission bei Bedarf Durchführungsmaßnahmen für Produkte, die ein hohes Potenzial für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen aufweisen. Dazu gehören z. B. Luftheizungs- und Kühlungsprodukte. Die Durchführungsmaßnahmen werden auf Grundlage der Artikel 15 und 19 der Richtlinie 2009/125/EG und den dort festgelegten Kriterien erlassen.

Die Kommission hat mehrere Vorstudien zu den technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Merkmalen der in der EU gewöhnlich verwendeten Luftheizungs- und Kühlungsprodukte sowie der Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur durchgeführt. Als für diese Verordnung bedeutsame Merkmale derartiger Produkte wurden der Energieverbrauch und die Stickoxidemissionen bei der Nutzung ermittelt. Zudem wurden die

direkten Emissionen im Zusammenhang mit Kältemitteln und die Geräuschemissionen als weitere relevante Faktoren bestimmt, wobei aber gerade bei der Geräuschemission die Installationsumgebung und die nachgeschalteten Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sind. Daher finden sich zu den Geräuschemissionen in der Verordnung auch keine konkreten Grenzwerte.

Der jährliche Energieverbrauch der o. g. Geräte betrug Schätzungen zufolge im Jahr 2010 in der EU insgesamt rund 2477 PJ (59 Mio. t RÖE), was einem Kohlendioxid-Ausstoß von 107 Mio. t entspricht. Soweit keine gezielten Maßnahmen ergriffen werden, wird der jährliche Energieverbrauch dieser Geräte bis 2030 voraussichtlich auf 2 534 PJ (60 Mio. t RÖE) pro Jahr steigen. Die jährlichen Stickoxidemissionen in der EU, die vor allem auf gasbetriebene Luftheizungsgeräte zurückgehen und einen Beitrag zur Versauerung liefern, beliefen sich Schätzungen zufolge im Jahr 2010 insgesamt auf ein SO_x-Äquivalent von 36 Mio. t. Diese Emissionen werden bis 2030 voraussichtlich auf ein SO_x-Äquivalent von 22 Mio. t pro Jahr sinken. Die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung werden voraussichtlich bis 2030 jährliche Energieeinsparungen von ca. 203 PJ (5 Mio. t RÖE) nach sich ziehen, was einer Verringerung der Kohlendioxidemissionen um 9 Mio. t entspricht. Zudem dürften die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung bis 2030 zu einer Verringerung der jährlichen Stickoxidemissionen um 2,6 Mio. t SO_x-Äquivalent führen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission jetzt die Verordnung (EU) 2016/2281 verabschiedet, um die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren zu regeln.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Die o. g. Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von:

- Luftheizungsprodukten mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1 MW,
- Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur mit einer Nennkühlleistung von bis zu 2 MW und
- Gebläsekonvektoren.

Wie man an den Grenzwerten für die Nennleistung erkennen kann, werden von der Verordnung auch größere Anlagen erfasst.

Neben diesem Anwendungsbereich gibt es auch eine lange Liste von Ausschlüssen:

- Einzelraumheizgeräte
- Raumklimageräte und Komfortventilatoren
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte
- gewerbliche Kühllagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler
- Komfortkühler mit einer Auslass-Kühlwassertemperatur von unter + 2 °C
- Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur mit einer Auslass-Kühlwassertemperatur von unter + 2 °C oder über + 12 °C
- Produkte, die für feste Brennstoffe oder für den überwiegenden Gebrauch von Biomasse-Brennstoffen ausgelegt sind
- Kraft-Wärme-Kopplung

- Produkte, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen
- Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die ausschließlich mit Verdunstungsberieselung arbeiten
- Sonderanfertigungen
- Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, bei denen die Kühlung durch einen Absorptionsprozess mit Wärme als Energiequelle erfolgt
- Luftheizungs- und/oder Kühlungsprodukte, deren Hauptzweck darin besteht, verderbliche Erzeugnisse bei bestimmten Temperaturen in gewerblichen, institutionellen oder industriellen Anlagen herzustellen oder zu lagern, wobei die Raumheizung und/oder -kühlung nur eine Nebenfunktion darstellt, und bei denen die Energieeffizienz der Raumheizungs- und/oder -kühlungsfunktion von der Energieeffizienz der Hauptfunktion abhängt.

Die Ökodesign-Anforderungen

Die sehr umfangreichen Ökodesign-Anforderungen werden in den Anhängen II bis V beschrieben und nach Gerätebauart unterteilt. Grundsätzlich lassen sich die Anforderungen bzw. Regelungen jedoch in folgende Gruppen einteilen:

- Anforderungen an die Energieeffizienz,
- Anforderungen an die Höhe der Stickoxidemissionen,
- Anforderungen an die Produktinformationen, die in Anleitungen und/oder auf öffentlichen Webseiten zur Verfügung gestellt werden müssen sowie
- Mess- und Berechnungsvorschriften sowie Prüf- und Auslegungsbedingungen.

Die Anforderungen werden in mehreren Stufen wirksam (siehe unten).

Die Konformitätsbewertungsverfahren

Die Konformitätsbewertungsverfahren werden in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschrieben. Danach stehen den Herstellern grundsätzlich zwei Konformitätsbewertungsverfahren zur Auswahl:

- das in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene interne Entwurfskontrollsystem oder
- das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Managementsystem

Nachprüfung durch die Markaufsicht

Bei der Durchführung der in der Richtlinie 2009/125/EG genannten Kontrollen wenden die Markaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten das in Anhang IV der Durchführungsverordnung beschriebene Nachprüfungsverfahren an.

Dabei wird an einem einzigen Exemplar jedes Modells durch die Markaufsichtsbehörden geprüft, ob die Toleranzen der Grenzwerte bei der Energieeffizienz, der Geräuschemission und den Stickoxidemissionen eingehalten werden. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so geht die Markaufsicht davon aus, dass das geprüfte Modell die Anforderungen nicht erfüllt.

Es findet dann eine Nachprüfung an drei weiteren zufällig ausgewählten Geräten statt. Werden die Grenzwerte dann immer noch nicht eingehalten, dann gilt das jeweilige Modell endgültig als nicht konform mit den Anforderungen.

Zeitplan und Fristen

Die einzelnen Ökodesign-Anforderungen der Verordnung müssen bis zu folgenden Zeitpunkten umgesetzt sein:

Ab dem 1. Januar 2018:

- Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 der Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 der Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur müssen die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 der Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Gebläsekonvektoren müssen die in Anhang II Nummer 5 der Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllen

Ab dem 26. September 2018:

Luftheizungsprodukte und Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Anforderungen erfüllen

Ab dem 1. Januar 2021:

- Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur müssen die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen
- Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen

In dem Übergangszeitraum dürfen folgende Produkte in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, sofern sie den jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/2281 gegolten haben:

Bis zum 1. Januar 2018:

Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die den jeweiligen nationalen Bestimmungen zum Jahresnutzungsgrad oder zur Jahresarbeitszahl (SEPR) entsprechen

Bis zum 26. September 2018:

Luftheizungsprodukte und Kühlungsprodukte, die den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu den Stickoxidemissionen entsprechen

Ausblick

Es kann sein, dass der Anwendungsbereich der Verordnung zukünftig erweitert wird. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen am 1. Januar 2022 vorliegen. Auf der Kandidatenliste für eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereiches und der Zulassungsvorschriften befinden sich bereits einige Produkte und Verfahren.

AKTUELLES

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Im Rahmen der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2016/585 (*Ausnahmeregelung für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten oder Elektronenmikroskopen ausgebaut und für die Reparatur oder Wiederinstandsetzung von derartigen Geräten oder Mikroskopen verwendet werden*) zur Änderung von Anhang IV der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU musste die ElektroStoffV geändert werden. Die Änderung ist am 21. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt am 6. November 2017 in Kraft.

Änderung des EMV-Gesetzes

Ebenfalls geändert wurde das EMV-Gesetz (EMVG) durch die Umsetzung der EMV-Richtlinie 2014/30/EU in nationales Recht.

Das geänderte EMVG ist ebenfalls am 21. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und ist am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Urteil des EuGHs zu In-vitro-Diagnostika

In einem Vorabentscheidungsersuchen (*Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland)*) hatte die Erste Kammer des Gerichtshofs folgenden Fall zu entscheiden (Rechtssache C-277/15):

Ein Hersteller unterzieht seine Teststreifen zur Verwendung mit einem In-vitro-Diagnostikum einer Konformitätsbewertung in einem Mitgliedstaat. Die Etikettierung und die Gebrauchsanweisung sind in der Sprache dieses Mitgliedstaats verfasst. Die Teststreifen werden zugelassen und mit der CE-Kennzeichnung versehen. Die Vertriebsgesellschaft des Herstellers in einem anderen Mitgliedstaat verkauft dort die gleichen Teststreifen mit einer Kennzeichnung und einer Gebrauchsanweisung in der Sprache des zweiten Mitgliedstaats. Ein Parallelhändler erwirbt die Teststreifen im ersten Mitgliedstaat mit der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung in der Sprache dieses Mitgliedstaats, fügt aber Produktangaben auf der Umverpackung hinzu und legt Gebrauchsanweisungen bei, die wortwörtlich den Anweisungen entsprechen, die den Teststreifen beiliegen, die von der Vertriebsgesellschaft des Herstellers im zweiten Mitgliedstaat abgesetzt werden. Der Parallelhändler vertreibt die Teststreifen in dieser Art und Weise auf dem Markt des zweiten Mitgliedstaats. Die Vertriebsgesellschaft rügt die Tätigkeit ihres Konkurrenten als unrechtmäßig mit der Begründung, der Parallelhändler handele als „Hersteller“ im Sinne von Art. 9 der Richtlinie über In-vitro-Diagnostika, so dass für diese Vertriebstätigkeit ein neues oder ergänzendes Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich sei.

Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) gab dem Gerichtshof nun erstmals Gelegenheit zur Auslegung der Richtlinie in dieser Frage. Ähnlich

gelagerte Fälle gibt es schließlich nicht nur bei In-vitro-Diagnostika, sondern auch bei zahlreichen anderen Produkten, die unter eine der Produktrichtlinien fallen und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden müssen.

Die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika sieht eine CE-Kennzeichnung derartiger Produkte vor. Durch das Medizinproduktegesetz und die Medizinprodukte-Verordnung werden in Deutschland insbesondere die Art. 2, 3 und 16 der Richtlinie umgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes dürfen In-vitro-Diagnostika als Medizinprodukte in Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Nach § 6 Abs. 2 dürfen Medizinprodukte mit der CE-Kennzeichnung nur versehen werden, wenn die auf sie anwendbaren grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Für Produkte zur Blutzuckerbestimmung sieht § 5 Abs. 2 der Medizinprodukte-Verordnung die Durchführung eines der in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie aufgeführten Konformitätsbewertungsverfahren vor.

Der Parallelhändler hat die für den Markt im Vereinigten Königreich hergestellten Produkte eingekauft und in Deutschland vertrieben. Auf den neuen Aufklebern, die er auf den Umverpackungen dieser Produkte anbrachte, bezeichnete sich der Parallelhändler als deren „Importeur und Vertreiber“ in Deutschland. Die Kennzeichnung auf der Umverpackung enthielt außerdem Informationen in deutscher Sprache zur Beschreibung des Produkts, seines Verwendungszwecks und seines Gebrauchs. Allen Produkten lag ein Dokument in deutscher Sprachfassung bei, das wörtlich der Gebrauchsanweisung entsprach, die den von der Vertriebsgesellschaft des Herstellers vertriebenen Teststreifen beigefügt war. Auf den Teststreifen des von dem Parallelhändler in Deutschland vertriebenen Produkts wurde in der Zeit von Juni bis Herbst 2010 allein die Messeinheit „mmol/l“ angegeben.

Es waren in der mündlichen Verhandlung nun folgende Fragen zu beantworten:

- Muss ein Dritter ein In-vitro-Diagnostikum zur Eigenanwendung für die Blutzuckerbestimmung, das vom Hersteller in einem Mitgliedstaat A (konkret: im Vereinigten Königreich) einer Konformitätsbewertung nach Art. 9 der Richtlinie 98/79/EG unterzogen worden ist, das die CE-Kennzeichnung nach Art. 16 der Richtlinie trägt und das die grundlegenden Anforderungen gemäß Art. 3 und Anhang I der Richtlinie erfüllt, einer erneuten oder ergänzenden Konformitätsbewertung nach Art. 9 der Richtlinie unterziehen, bevor er das Produkt in einem Mitgliedstaat B (konkret: in der Bundesrepublik Deutschland) in Verpackungen in Verkehr bringt, auf denen Hinweise in der von der Amtssprache des Mitgliedstaats A abweichenden Amtssprache des Mitgliedstaats B angebracht sind (konkret: Deutsch statt Englisch) und denen Gebrauchsanweisungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats B statt des Mitgliedstaats A beigefügt sind?
- Macht es dabei einen Unterschied, ob die von dem Dritten beigefügten Gebrauchsanweisungen wörtlich den Informationen entsprechen, die der Hersteller des Produkts im Rahmen des Vertriebs im Mitgliedstaat B verwendet?

Der Gerichtshof ist abschließend zu dem Urteil gekommen, dass Art. 9 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika dahin auszulegen ist, dass er den Parallelimporteure eines Produkts zur Eigenanwendung für die Blutzuckerbestimmung, das die CE-Kennzeichnung trägt und von einer benannten Stelle einer Konformitätsbewertung unterzogen worden ist, nicht verpflichtet, eine neue Bewertung vornehmen zu lassen, mit der die Konformität der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung dieses Produkts wegen ihrer Übersetzung in die

Amtssprache des Einfuhrmitgliedstaats bescheinigt werden soll.

Änderungen bei der REACH-Verordnung

2014 legte Frankreich der Europäischen Chemikalienagentur ein Dossier gemäß Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vor, um das in den Artikeln 69 bis 73 dieser Verordnung vorgesehene Beschränkungsverfahren einzuleiten. Das Dossier nach Anhang XV deutete auf ein Risiko für Arbeitnehmer (in erster Linie Kassenpersonal) und Verbraucher hin, die Bisphenol A (BPA) ausgesetzt sind, weil sie auf Thermopapier gedruckte Zahlungsbelege handhaben. Frankreich schlug daher eine Beschränkung des Inverkehrbringens von BPA in Thermopapier in einer Konzentration von 0,02 Gewichtsprozent oder höher vor. Ein Risiko bestand vor allem für die ungeborenen Kinder schwangerer Arbeitnehmerinnen und Verbraucherinnen, die BPA in dem von ihnen gehandhabten Thermopapier ausgesetzt waren.

Thermopapier besteht aus einem Rohpapier, das mit mindestens einer Schicht, die BPA enthalten kann, beschichtet ist. Die Beschichtung ändert die Farbe, wenn sie Hitze ausgesetzt wird, sodass die gedruckten Zeichen erscheinen.

Frankreich begründete seine Gefahrenbewertung von BPA mit den Auswirkungen auf die weiblichen Fortpflanzungsorgane, das Gehirn und das Verhalten, die Brustdrüse, den Stoffwechsel sowie die Fettleibigkeit. Die Auswirkungen auf die Brustdrüse wurden von allen Punkten als die gravierendsten Auswirkungen angesehen. Sie wurden zugrunde gelegt, um den DNEL-Wert (Derived No-Effect Level) zu berechnen.

Nach ausgiebiger Konsultation in verschiedenen Gremien ist die Kommission jetzt dieser Auffassung gefolgt und hat Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend geändert. BPA darf in Thermopapier in einer Konzentration von $\geq 0,02$ Gew.-% nach dem 2. Januar 2020 nicht in Verkehr gebracht werden.“ Damit Bisphenol A nicht einfach durch Bisphenol S ersetzt wird, wird die Verwendung von Bisphenol S beobachtet und ggf. ebenfalls beschränkt.

Durchführungsverordnung zur Sportbooterichtlinie veröffentlicht

Wasserfahrzeuge gemäß Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU müssen mit einem Herstellercode versehen werden. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Erhöhung der Transparenz hat es sich als notwendig erwiesen, Mindestvorschriften für das Verfahren der Zuteilung und der Verwaltung des eindeutigen Herstellercodes festzulegen.

Jedem Mitgliedstaat steht es dabei frei, für die Zuteilung des eindeutigen Herstellercodes eine nationale Behörde oder Stelle zu benennen, die als wichtige Anlaufstelle für die Zuweisung und Verwaltung von Herstellercodes dient.

Die Einzelheiten zu diesen Fragen sind jetzt in der:

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1 der Kommission vom 3. Januar 2017 über Verfahren zur Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen gemäß der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder

verabschiedet worden. Die Verordnung tritt am 24. Januar 2017 in Kraft.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Teil 1 Allgemeines, Abschnitt 1 Grundsätzliches (Notifizierung 2016/0670/D - B10)

Der Teil 1 "Allgemeines" Abschnitt 1 "Grundsätzliches" der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) regelt den Geltungsbereich und die Qualitätssicherung aller in den folgenden Abschnitten geregelten Bauprodukte und Bauteile sowie die Qualifizierung der jeweiligen Konformitätsbewertungsstellen.

Der wesentliche Inhalt des Abschnitts 1-1 besteht in der detaillierten Regelung der Qualitätssicherung der in den folgenden Abschnitten der ZTV-ING geregelten Bauprodukten und Bauteilen. Dies beinhaltet grundsätzliche Regelungen bzgl. des Eignungsnachweises sowie der Fremd- und Eigenüberwachung der Produktion sowie der Überwachung der Ausführung und der fertigen Leistung. Weiter werden die unterschiedlichen Arten der Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, d.h. die Anforderungen an Stellen, die Produkte prüfen und / oder zertifizieren und / oder überwachen, geregelt.

Ziel ist die Umsetzung europäischer Regelungen auf Grundlage der Bauproduktenverordnung in das nationale Regelwerk.

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Notifizierung 2016/0676/D - B10)

Der Entwurf betrifft Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Teile solcher Anlagen sind Bauprodukte, Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt sowie Maschinen im Sinne der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG,

der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des geltenden WHG). Auf Grund der genannten Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte. Die Eignungsfiktion bedeutet, dass im Rahmen der für die Anlage als Ganzes erforderlichen Eignungsfeststellung die betreffenden Anlagenteile keiner gesonderten Prüfung mehr bedürfen.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4 WHG auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Mit diesem Ziel werden in § 63 Absatz 1 bis 3 verschiedene Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird u.a. das Erfordernis der Eignungsfeststellung auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Vor diesem Hintergrund soll künftig die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F.) entfallen.

Nach dem neuen § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen. Eine derartige Privilegierung von Druckgeräten und Maschinen gibt es nach dem derzeitigen § 63 WHG nicht.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf einen neuen Genehmigungstatbestand für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser vor, soweit diese Anlagen nicht schon von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (Artikel 2) wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung zum Genehmigungsverfahren und zur Überwachung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen.

Italien:

Entwurf einer Ministerialverordnung zu den: „Anforderungen an Tankstellen“ (Notifizierung 2016/0680/I - B20)

Von der Verordnung betroffen sind Produkte für den Brandschutz.

Die notifizierte Maßnahme regelt die Anforderungen an die Installation von Tankstellen auch in Übereinstimmung mit der ATEX-Richtlinie 94/9/EG. Diese Regelung wird auf Tankstellen anwendbar sein, die mit Systemen zur Wiederverwertung von Dämpfen ausgestattet sind, wobei für diese Tankstellen Artikel 4 der Verordnung vom 27. Januar 2006 (Notifizierung

2003/275/1) aufgehoben wird und Punkt 3 des Anhangs VIII der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 152 vom 3. April 2006 (Umweltschutzvorschriften) nicht anwendbar sein wird.

Der Verordnungsentwurf umfasst folgende fünf Artikel:

- Artikel 1: Regelung des Geltungsbereichs;
- Artikel 2: Bestimmung der Ziele der Verordnung;
- Artikel 3: Regelung der technischen Vorschriften;
- Artikel 4: Schutzklausel über das uneingeschränkte Inverkehrbringen von Erzeugnissen;
- Artikel 5: Regelung der Aufhebungen und Schlussbestimmungen.

Die Annahme der notifizierten Maßnahme ist in Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 217 vom 15. Dezember 2011 zur Regelung der Anforderungen an die Installation von Tankstellen auch in Übereinstimmung mit der ATEX-Richtlinie 94/9/EG vorgesehen.

Rumänien:

- Regierungsbeschluss zur Änderung und Ersetzung des Anhangs 5 - Verordnung über die technische Zulassung für neue Produkte, Verfahren und Einrichtungen im Bauwesen - des Regierungsbeschlusses Nr. 766/1997 zur Genehmigung einiger Verordnungen über die Qualität im Bauwesen, mit nachträglichen Änderungen und Ergänzungen (Notifizierung 2016/0646/RO - B10)

Bei diesem Beschlussentwurf handelt es sich um eine Neufassung der in Anhang 5 des Regierungsbeschlusses Nr. 766/1997 zur Genehmigung einiger Verordnungen über die Qualität im Bauwesen und über die technische Zulassung für neue Produkte, Verfahren und Einrichtungen im Bauwesen.

Er enthält zudem Kapitel über

- den Inhalt und die Organisation der Maßnahmen hinsichtlich der technischen Zulassung im Bauwesen,
- die Verpflichtungen und Verantwortungen der Hersteller,
- die Verpflichtungen und Verantwortungen der Stellen, welche die technische Zulassung im Bauwesen ausarbeiten,
- die Verpflichtungen und Verantwortungen der Fachgruppen,
- die Verpflichtungen und Verantwortungen der technischen Fachkommissionen sowie über
- den Rahmeninhalt der technischen Zulassung im Bauwesen, der technischen Genehmigung und der technischen Verlängerungsgenehmigung.

Die technische Zulassung im Bauwesen ist die in einem schriftlichen Dokument festgehaltene positive technische Bewertung der Gebrauchstauglichkeit von Produkten oder Produktgruppen (Bauprodukte), die nicht Gegenstand einer technischen Spezifikation sind (siehe Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 10/1995 über die Qualität im Bauwesen vorgesehenen grundlegenden Anforderungen für Bauwerke).

Technische Zulassungen im Bauwesen werden auf Antrag der Hersteller oder ihrer genehmigten Vertreter durch Stellen ausgearbeitet, die vom Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung anerkannt sind.

Die Verordnung wird neu formuliert, indem:

- der Ausdruck „technische Zulassung für neue Produkte, Verfahren und Einrichtungen im Bauwesen“ im Hinblick auf die Harmonisierung mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10/1995 (Qualität im Bauwesen) durch den Ausdruck „technische Zulassung im Bauwesen“ ersetzt wird;
 - der Ausdruck „Nationale Kommission für die technische Zulassung im Bauwesen“ durch den Ausdruck „Ständiger technischer Rat für das Bauwesen“ ersetzt wird. Dabei handelt es sich um eine Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die neben dem Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung funktioniert und auf der Grundlage von Artikel 3 des Regierungsbeschlusses Nr. 622/2004 „zur Festlegung der Bedingungen für die Markteinführung von Bauprodukten“ gegründet ist;
 - die Angabe, dass „die für die Ausarbeitung der technischen Zulassungen erforderlichen Prüfungen oder Tests in von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Labors durchgeführt werden, für die in der betreffenden technischen Zulassung vorgesehenen Prüfungen oder Tests“, ergänzt wird;
 - die Angabe, dass „die Auswahl der Labors im Hinblick auf die Durchführung der Prüfungen und Tests an Bauprodukten in der Zuständigkeit der Stelle, die technische Zulassungen im Bauwesen ausarbeitet, liegt“, ergänzt wird;
 - der Ausdruck „Produkte, für die technische Zulassungen ausgestellt wurden, werden auch Aktivitäten für die Konformitätszertifizierung unterzogen“ durch den Ausdruck „Bauprodukte, für die technische Zulassungen ausgearbeitet wurden, werden zur Aufrechterhaltung der Qualität und der Konstanz der relevanten Eigenschaften im Herstellungsprozess der Produktionskontrolle im Werk unterzogen“ ersetzt wird;
 - die Organisationsstruktur der Stellen, welche die technische Zulassung im Bauwesen ausarbeiten, aufgeführt wird, wobei die Bereiche, in denen die Fachgruppen tätig sind, angegeben werden;
 - die Organisationsstruktur der technischen Fachkommissionen, welche die technischen Zulassungen im Bauwesen genehmigen, aufgeführt wird;
 - der in Anhang Nr. 1 dieser Verordnung vorgesehene Rahmeninhalt der technischen Zulassung im Bauwesen aufgeführt wird;
 - der in Anhang Nr. 2 dieser Verordnung vorgesehene Rahmeninhalt der technischen Genehmigung aufgeführt wird;
 - der in Anhang Nr. 3 dieser Verordnung vorgesehene Rahmeninhalt der technischen Verlängerungsgenehmigung aufgeführt wird.
- Regierungsbeschluss zur Festlegung der Bedingungen für den Vertrieb von Bauprodukten (Notifizierung 2016/0647/RO - B10)

Da der Regierungsbeschluss Nr. 622/2004 die Umsetzungsverordnung der Richtlinie Nr. 89/106/EWG ist und da diese durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgehoben wurde, entspricht der Inhalt des Regierungsbeschlusses nicht mehr den aktuellen Anforderungen für den Vertrieb von Bauprodukten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt angewendet wird und dass sie kein Kapitel zu Sanktionen und Maßnahmen zur Verbeugung oder Reduzierung der Risiken, die durch nicht konforme Bauprodukte hervorgerufen werden können, enthält, hat die vorliegende Verordnung ein Kapitel über Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen, das für die Durchführung der Überwachung des Bauproduktmarktes absolut notwendig ist.

Diese Verordnung reglementiert den Vertrieb von Bauprodukten sowohl im Bereich, der durch nicht harmonisierte technische Spezifikationen abgedeckt ist, als auch im Bereich, in dem es keine technischen Spezifikationen gibt, wobei der Bereich, der durch harmonisierte technische Spezifikationen abgedeckt ist, Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist. Für den Bereich, in dem es keine technischen Spezifikationen gibt, werden die Bauprodukte zusammen mit technischen Zulassungen im Bauwesen vertrieben.

Die vorliegende Verordnung legt die Bedingungen für den Vertrieb von Bauprodukten fest, enthält ein Kapitel zu Sanktionen und Maßnahmen zur Verbeugung oder Reduzierung der Risiken, die durch nicht konforme Bauprodukte hervorgerufen werden können, und wendet sich an Hersteller von Baumaterial, deren genehmigte Vertreter, Importeure, Händler, Faktoren, die zur Auslegung, Planung, Genehmigung, Ausführung, Abnahme, Verwendung und Nachnutzung der Bauwerke, in denen die Bauprodukte verwendet werden, beitragen, sowie an die Überwachungsbehörden für den Bauproduktmarkt.

Der ständige technische Rat für das Bauwesen, der eine Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, die neben dem Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung (Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice, MDRAP) funktioniert, genehmigt technische Zulassungen im Bauwesen.

Dieser Entwurf eines Regierungsbeschlusses sieht auch die Übernahme des technischen Sekretariats des ständigen technischen Rats für das Bauwesen, das derzeit im Rahmen des Nationalen Instituts für Forschung und Entwicklung im Bauwesen, Urbanistik und nachhaltige territoriale Entwicklung (Institutul Național de Cercetare-Dezvoltare în Construcții, Urbanism și Dezvoltare Teritorială Durabilă, URBAN-INCERC) tätig ist, in die Organisationsstruktur des MDRAP vor.

Dieser Entwurf eines Regierungsbeschlusses:

- führt den Ausdruck „die Konformitätsbewertungsstellen für Bauprodukte werden von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert“ ein, der die gegenseitige Anerkennung der Befugnisse der Konformitätsbewertungsstellen der Mitgliedstaaten garantiert und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt der Europäischen Union sicherstellt;
- führt den Ausdruck „die für die Ausarbeitung der technischen Zulassungen im Bauwesen erforderlichen Prüfungen oder Tests werden in Labors durchgeführt, die gemäß SR ISO/IEC 17025:2005 und SR ISO/IEC 17025:2005/AC:2007 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert sind, für die in den geltenden nicht harmonisierten technischen Spezifikationen/in der betreffenden technischen Zulassung vorgesehenen Prüfungen oder Tests“ ein und überlässt den Konformitätsbewertungsstellen oder den Stellen, von denen die technische Zulassung im Bauwesen ausgearbeitet wird, die Auswahl dieser Labors;
- führt den Ausdruck „vom MDRAP ernannte Konformitätsbewertungsstellen für Bauprodukte, das sind die Konformitätsbewertungsstellen für Bauprodukte, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert sind“ ein; das MDRAP veröffentlicht die Liste mit den nationalen

Konformitätszertifizierungsstellen für Bauprodukte und den Bauproduktfamilien, für die sie akkreditiert sind, und aktualisiert sie regelmäßig;

- reglementiert die Sicherheit der Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser durch die Einführung des Ausdrucks „der vom Hersteller erstellten Leistungserklärung für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser muss das/die vom nationalen Institut für öffentliche Gesundheit ausgestellte gesundheitspolizeiliche Genehmigungsdokument/Benachrichtigung beigelegt werden“;
- reglementiert die Sicherheit der Bauprodukte hinsichtlich gefährlicher Stoffe durch die Einführung des Ausdrucks „der vom Hersteller für Bauprodukte, die gefährliche Stoffe enthalten, die in der Liste aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit nachträglichen Änderungen und Ergänzungen, aufgeführt sind, erstellten Leistungserklärung muss das vom Hersteller erstellte Merkblatt mit Sicherheitsdaten des Produktes beigelegt werden“;
- enthält die Angabe, dass nur sichere Produkte auf dem Markt eingeführt werden dürfen, und legt die Verpflichtungen der Hersteller, Importeure und Händler hinsichtlich der Sicherheit der Produkte fest;
- sieht Maßnahmen zur Umstrukturierung des technischen Sekretariats des ständigen technischen Rats für das Bauwesen durch dessen Übernahme in die Organisationsstruktur des MDRAP vor.

Ungarn:

- Regierungsverordnung zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 275/2013 vom 16. Juli 2013 über die detaillierten Regeln zum Entwurf und Einbau von Bauprodukten in Gebäude sowie zum Nachweis der Leistung (Notifizierung 2016/0588/HU - B20)

Betroffen sind Bauprodukte für den Brandschutz, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurde.

Die Änderung der Verordnung ermöglicht es, dass Bauprodukte für den Brandschutz, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurde, in Ungarn mit einer von einer staatlichen Behörde erteilten Genehmigung eingebaut / vermarktet werden können.

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten festgelegt.

Die Regierungsverordnung Nr. 275/2013 vom 16. Juli 2013 ermöglicht weiterhin die Vermarktung und den Einbau von Bauprodukten in Ungarn, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die aufgrund von nationalen technischen Bewertungen und der daraufhin erteilten Konformitätsbescheinigungen keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurden.

Mit der Änderung kann eine begrenzte Palette von Bauprodukten in Ungarn mit der zu diesem Zweck von einer staatlichen Behörde erteilten Genehmigung eingebaut werden:

- aktiv eingebaute Brandschutzanlagen zur Wahrnehmung, Meldung und

Löschung von Feuer, zur Erleichterung der Intervention, zur Minderung des Brandschadens sowie zur Verhinderung der Brandausbreitung oder deren Bestandteile und

- für die keine nationalisierten harmonisierten Normen oder europäische technische Bewertungen vorliegen.
- Entwurf zur Regierungsverordnung Nr. 127/1991 vom 9. Oktober 1991 über die Durchführung des Gesetzes über das Messwesen (Notifizierung 2016/0612/HU - I10)

Die Verordnung beschreibt Zeichnungen der vom metrologischen Dienst für obligatorisch zu eichende Messgeräte verwendeten Eichzeichen und Eichsiegel.

Mit dem Entwurf wird der, die Zeichnungen der vom metrologischen Dienst verwendeten gesetzlichen Eichzeichen und Eichsiegel sowie deren Anwendung betreffende Anhang 3 des Basisrechtsakts geändert. Die dem vorstehend zitierten Anhang entsprechenden Eichzeichen sind nach dem 31. Dezember 2018 mit der Beschriftung „HITELES“ (geeicht) anstelle der Beschriftung „MKEH“ verwendbar.

Aufgrund der mit Rechtsnachfolge erfolgenden Abschaffung und Änderung der Zentralstellen wurde die Änderung von Anhang 3 der Regierungsverordnung Nr. 127/1991 vom 9. Oktober 1991 über die Durchführung des Gesetzes über das Messwesen erforderlich, da die Beschriftung und die Eichzeichen die Anfangsbuchstaben „MKEH“ des abgeschafften ungarischen Amtes für Handelsgenehmigungen (Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal, MKEH) als Bezeichnung für die als Zentralstelle fungierende zentrale Haushaltsinstitution enthielten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Leistungs- und Energieeffizienz-Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgeräten – Warmwasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/ARG/310)

Leistungs- und Energieeffizienz-Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgeräten – Mikrowellenöfen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/311)

Botswana:

BOS IEC 60335-2-2 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Staubsauger und Wasserauger (Notifizierung G/TBT/N/BWA/44)

BOS IEC 60335-2-7 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-7: Besondere Anforderungen für Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/45)

BOS IEC 60335-2-7 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-7: Besondere Anforderungen für Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/46)

BOS 589-2: 2014, Elektrokabel mit extrudierter fester dielektrischer Isolierung für feste Installationen (300/500 V bis 1900 / 3300 V) - Teil 2: Verdrahtungskabel – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/47)

BOS IEC 60335-2-40 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-40: Besondere Anforderungen für elektrisch betriebene Wärmepumpen, Klimageräte und Raumluft-Entfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/48)

BOS IEC 60335-2-25 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-25: Besondere Anforderungen für Mikrowellenkochgeräte und kombinierte Mikrowellenkochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/49)

BOS IEC 60335-2-35 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-35: Besondere Anforderungen für Durchflusserwärmer (Notifizierung G/TBT/N/BWA/50)

BOS 589-1: 2014, Elektrokabel mit extrudierter fester dielektrischer Isolierung für feste Installationen (300/500 V bis 1900 / 3300 V) - Teil 1: Verpackung und Kennzeichnung - Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/51)

BOS 589-2: 2014, Elektrokabel mit extrudierter fester dielektrischer Isolierung für feste Installationen (300/500 V bis 1900 / 3300 V) - Teil 2: Verdrahtungskabel – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/52)

BOS IEC 60335-2-13 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-13: Besondere Anforderungen für Frittiergeräte, Bratpfannen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/53)

BOS IEC 60335-2-9 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-9: Besondere Anforderungen für Grillgeräte, Brotröster und ähnliche ortsveränderliche Kochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/54)

BOS IEC 60335-2-6 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-6: Besondere Anforderungen für ortsfeste Herde, Kochmulden, Backöfen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/55)

Chile:

PE Nr. 1 / xx Entwurf einer grundlegenden Analyse und / oder von Prüfprotokolle für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/381)

PE Nr. 3 / 17 Entwurf einer grundlegenden Analyse und / oder von Prüfprotokolle für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/382)

PE Nr. 6 / 1 Entwurf einer grundlegenden Analyse und / oder von Prüfprotokolle für Gasverbrauchseinrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/383)

Israel:

SI 60227 Teil 1: Kabel mit PVC-Isolierung für Nennspannungen bis einschließlich 450 / 750 V - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/939)

SI 60245 Teil 1: Kabel mit Gummiisolierung für Nennspannungen bis einschließlich 450 / 750 V - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/940)

SI 1220 Teil 3: Brandmeldeanlagen: Einbauhinweise und allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/941)

Japan:

Überblick über die gesamte Revision der Qualitätssicherungsregeln für elektrische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/541)

Kanada:

Bekanntmachung Nr SMSE-009-16 - Veröffentlichung RSS 199 - Broadband Radio Service (BRS) Ausrüstung im Band von 2500 bis 2690 MHz (Notifizierung G/TBT/N/CAN/508)

Verordnung zur Änderung der Spielzeugverordnung (Notifizierung G/TBT/N/CAN/509)

Anforderungen an Kinderschmuck (Notifizierung G/TBT/N/CAN/510)

Anforderungen an Konsumgüter mit Blei (Notifizierung G/TBT/N/CAN/511)

Korea:

Vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Sicherheit elektrischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/697)

Änderung der Verordnung über Standardanforderungen an Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/698)

Malaysia:

Spezifikationen für IPv6-kompatible Ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/MYS/71)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-029-ENER-2016: Energieeffizienz externer Stromversorgungen - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/335)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-212-SCFI-2016: Primärzellen und Primärbatterien - Maximal zulässige Grenzwerte für Quecksilber und Cadmium - Spezifikationen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/337)

Philippinen:

Mandatorische Philippinische Norm (PNS) für Haushalt und ähnliche elektrische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/PHL/196)

Salvador:

Technische Verordnung (RTS) Nr. 97.01.01: 15: Energieeffizienz - Haushaltskühl- und -gefriergeräte - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SLV/188)

Technische Verordnung (RTS) Nr. 23.01.01: 15: Energieeffizienz - Zentrale, verpackte oder geteilte Klimaanlage - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SLV/189)

Technische Verordnung (RTS) Nr. 23.01.02: 15: Energieeffizienz -Raumklimaanlagen - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SLV/190)

Technische Verordnung (RTS) Nr. 23.01.03: 15: Energieeffizienz - Klimaanlage - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SLV/191)

Technische Verordnung (RTS) 29.01.01: 15: Energieeffizienz -Drehstrom-Asynchron-Käfigläufer - Nennleistung von 0,746 bis 373 kW - Grenzen, Methoden und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SLV/194)

Sambia:

Tragbare wiederaufladbare Feuerlöscher - Spezifikation - Teil 2: Wasserlöscher (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/87)

Tragbare wiederaufladbare Feuerlöscher - Schaumlöscher - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/88)

Taiwan:

Allgemeine Informationen über den Entwurf einer teilweisen Änderung der Verordnung zur Registrierung von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/257)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“
(Produktüberwachungsgesetzes) (Gefährliche Stoffe in Elektrogeräten) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/258)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“
(Produktüberwachungsgesetzes) (Trinkwasserspender) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/259)

Ukraine:

Entwurf der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Verordnung für die Energie-Kennzeichnung von Fernsehgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/113)

Entwurf der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Verordnung für die Energie-Kennzeichnung von Haushaltstrocknern" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/114)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Energieeffizienz von Beleuchtungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1244)

Seefunkausrüstung und verwandte Themen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1248)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 1275/2008 zur Durchführung der (alten) Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand) (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/01 vom 09.12.2016)
- Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 392/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/02 vom 09.12.2016)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/03 vom 09.12.2016)

Verordnung Nr. 1275/2008 zur Durchführung der (alten) Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand) (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/01 vom 09.12.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 Normen bzw. Änderungen von Normen in dieser Liste:

- EN 50242:2016-07
- EN 60350-1:2013-07
- EN 60350-1/A11:2014-11
- EN 60350-2:2013-07 und
- EN 60350-2/A11:2014-11.

In diesem Fall werden die Normen der Durchführungsverordnung 640/2009:2009-07-22 zugeordnet. Diese Durchführungsverordnung bezieht sich weiterhin auf die durch die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG aufgehobene Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG. Laut Artikel 24 „Aufhebung“ der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt: „Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.“ Demnach ist diese Amtsblattmitteilung auch im Zusammenhang mit der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Trotzdem gibt es hier etwas Neues. Zum ersten Mal ist Folgendes passiert: Die EN 50242:2016-07 ist vorher bereits im Zusammenhang mit der 1059/2010:2014-01-14 für Haushaltsgeschirrspüler aufgelistet worden und die EN 60350-1:2013-07 mit Änderung 11 im Zusammenhang mit der 66/2014:2014-01-14 für Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben.

Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 392/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/02 vom 09.12.2016)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die EN 60704-2-6:2012-10 ist herausgenommen worden.

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/03 vom 09.12.2016)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 300086 V 2.1.2:2016-08
- EN 301908-1 V 11.1.1:2016-07 und
- EN 301908-22 V 6.1.1:2016-07.

TERMINE

Anwendung der EN ISO 13849-1 in Theorie und Praxis

Termin: Mittwoch, 01. Februar 2017

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

Termin: 09.03.2017

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1906&id=611160

Risikobeurteilungen erstellen mit DOCUFY Machine Safety

Termin: 22.03.2017

Veranstalter: Kothes Doku-Akademie!

Ort: Kempen

Mehr Infos:

www.doku-akademie.de/seminare/technologie/risikobeurteilungen-erstellen-mit-docufy-machine-safety.html

4. VDI-Konferenz Anlagensicherheit

Termin: 17.-18.05.2017

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

www.vdi-wissenforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/konferenz-anlagensicherheit/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- EMVG Stand 12 / 2016 (EMV-Richtlinie)
- Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Europäische Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)

Anzeige

CE-Partner auf ce-richtlinien.eu

Wir stellen vor: Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung und der technischen Dokumentation sowie Hersteller von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit:

Wir begrüßen als CE-Partner

ZIMMERMANN

Die **Zimmermann GmbH** mit Sitz in Öhringen ist CE-Dienstleister seit 1995 und bietet Beratung zu allen Fragen rund um CE-Richtlinien – von der ersten Beratung bis zur kompletten Konformitätsbewertung incl. Betriebs- oder Montageanleitung.

www.ce-richtlinien.eu/zimmermann-gmbh/

Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Welche Gesundheits- und Sicherheitsbedenken gibt es in Bezug auf Nanomaterialien?

Nanomaterialien kommen inzwischen an vielen Stellen vor und können natürlichen oder künstlichen Ursprungs sein und beispielsweise bei Naturereignissen ausgestoßen werden oder bei Tätigkeiten des Menschen als Nebenprodukt anfallen (z. B. in Dieselabgasen). Besonders Interessant sind jedoch speziell hergestellte Nanomaterialien, die in einer Vielzahl von Produkten und Anwendungen zu finden sind.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Nanomaterialien gibt es ernsthafte Bedenken. Es bestehen nachgewiesene Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit einer Reihe von hergestellten Nanomaterialien. Jedoch haben nicht alle Nanomaterialien zwangsläufig eine toxische Wirkung.

Die gravierendsten gesundheitlichen Auswirkungen von Nanomaterialien betreffen die Lunge. Sie führen unter anderem zu Entzündungen und Gewebeschäden, Fibrose und der Bildung von Tumoren. Außerdem kann das Herz-Kreislauf-System in Mitleidenschaft gezogen werden. Die gesundheitlichen Auswirkungen einiger Arten von Kohlenstoffnanoröhren sind mit Asbest vergleichbar. Weiterhin wurden Nanomaterialien neben der Lunge auch in anderen Organen und Geweben einschließlich Leber, Nieren, Herz, Gehirn, Knochen und Weichgewebe nachgewiesen.

Aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer großen Oberfläche können partikuläre Nanomaterialien in Pulverform zudem ein Explosionsrisiko darstellen. Bei größeren Partikeln ist dies bei den entsprechenden gröberen Materialien nicht mehr der Fall.

Weitere Informationen zu Nanomaterialien finden Sie in einem Arbeitspapier der Europäischen Kommission, dass leider nur in Englisch erhältlich ist:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD:2012:0288:FIN:EN:PDF>

... UND WEITERHIN

Vorschläge für Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts

(Quelle: Aktuelle Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 01.12.2016, www.dguv.de)

Das Recht der Berufskrankheiten soll weiterentwickelt werden. Das hat die Mitgliederversammlung des Verbandes der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin beschlossen. In ihrem Weißbuch schlagen die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten unter anderem vor, den Unterlassungszwang abzuschaffen, der bei einigen der häufigsten Berufskrankheiten Voraussetzung für eine Anerkennung ist. Zudem regen sie verschiedene Änderungen an, die die Transparenz des Rechts und Verwaltungshandelns für die

Versicherten erhöhen.

"Arbeitgeber und Versicherte in der Selbstverwaltung haben sich auf Vorschläge geeinigt, mit denen das Recht zeitgemäß weiterentwickelt werden kann, ohne seine bewährten Grundfesten anzutasten", so DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit bleibe, dass die Arbeit Ursache der Erkrankung sei. "Wir wollen das bestehende Recht anpassen, nicht ersetzen."

Breuer wies zudem darauf hin, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um eine austarierte Lösung handele, die der Komplexität dieses Rechtsgebiets Rechnung trage. "Zwischen Arbeitgebern und Versicherten herrscht Konsens, dass diese Vorschläge ein hervorragendes Fundament für die Weiterentwicklung des Rechts der Berufskrankheiten bilden." Auf dieser Grundlage könne die Politik nun aufbauen.

Fünf Punkte für die Weiterentwicklung des Rechts

Die Vorschläge des Weißbuches konzentrieren sich auf fünf Themenbereiche:

1. Ursachenermittlung verbessern

Um entscheiden zu können, ob Versicherte an einer Berufskrankheit leiden, müssen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unter anderem ermitteln, welchen schädigenden Einwirkungen die Versicherten bei der Arbeit ausgesetzt waren.

Schwierig sind diese Ermittlungen vor allem, wenn die Ursachen für eine Berufskrankheit lange Zeit zurückliegen. Unternehmen existieren nicht mehr, Unterlagen fehlen, Erinnerungen sind nicht immer verlässlich.

Bereits in der Vergangenheit hat die Unfallversicherung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Ermittlung zu verbessern. Dazu zählen zum Beispiel Schulungen für Ermittler und Ermittlerinnen und der Aufbau von Katastern, die vergleichbare Messdaten aus einzelnen Berufen zusammenfassen. Dies hat bereits dazu geführt, dass die Unfallversicherungsträger leichter ermitteln können, ob Versicherte in der Vergangenheit schädlichen Einwirkungen bei der Arbeit ausgesetzt waren.

Um diesen Prozess weiter zu verbessern, schlägt die Unfallversicherung folgende Schritte vor:

- In einem Projekt werden einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge für die Ermittlung im Berufskrankheitenverfahren beschrieben. Diese Hinweise werden allen Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellt.
- Der Gesetzgeber schafft den gesetzlichen Rahmen dafür, dass Daten für weitere Expositionskataster erhoben und genutzt werden können.
- Ein weiterer Schritt betrifft die Versicherten direkt: Bevor über ihren Fall entschieden wird, sollen sie vom Unfallversicherungsträger die Angaben zu ihrer Tätigkeit erhalten, die der Entscheidung zugrundegelegt werden sollen. So können sie prüfen, ob ein vollständiges und zutreffendes Bild ihrer Arbeitstätigkeiten vorliegt oder möglicherweise ein wichtiger Aspekt vergessen wurde.

2. Unterlassungszwang abschaffen

Neun von derzeit 77 Berufskrankheiten können laut Gesetz nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die "für die

Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können". Auf diese neun Berufskrankheiten beziehen sich rund 50 Prozent aller Verdachtsanzeigen. Gemeinsam ist diesen Krankheiten, dass Symptome und Auslöser zeitlich eng verknüpft sind. Das heißt: Entfällt die schädigende Einwirkung kommt es häufig zu einer Verbesserung. Zwei Hauptgründe gab es für die Einführung des Unterlassungszwangs:

1. Er verhindert, dass bei weniger schwerwiegenden Erkrankungsbildern direkt ein aufwändiges Verwaltungsverfahren ausgelöst wird.
2. Die Aufgabe des Berufs führt dazu, dass Versicherte nicht weiter gefährdet sind, und schützt die Versicherten damit vor einer Verschlimmerung der Krankheit. Welcher Grund überwiegt, ist bei den neun betroffenen Krankheitsbildern sehr unterschiedlich.

Die Konsequenzen des Unterlassungszwangs zeigt folgendes Beispiel: Eine Pflegekraft leidet an einer schweren Wirbelsäulenerkrankung aufgrund schweren Hebens und Tragens. Dank der angebotenen Präventionsmaßnahmen kann sie ihre Tätigkeit weiter ausüben. Nach geltender Rechtslage kann ihre Erkrankung nun allerdings nicht anerkannt werden, denn dafür müsste sie ihre Tätigkeit aufgeben. Die Berufsaufgabe wäre jedoch sowohl für die Versicherte als auch ihren Arbeitgeber ein schlechtes Ergebnis. Daher sollte diese Anerkennungshürde fallen.

Damit die Abschaffung des Unterlassungszwangs positive Wirkung entfalten kann, müssen folgende Maßnahmen flankierend umgesetzt werden:

- Versicherte sollen über mögliche Schutzmaßnahmen aufgeklärt und gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ähnliche Regelungen gelten zum Beispiel heute schon für die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen.
- Gleichzeitig wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Tatbestände der einzelnen Berufskrankheiten zu präzisieren - insbesondere den Schweregrad der Erkrankung.

3. Rückwirkung regeln

Wenn eine Krankheit in die BK-Liste aufgenommen wird, muss auch geregelt werden, wie mit Erkrankungsfällen umgegangen werden soll, die vor der Aufnahme der Krankheit in die Liste aufgetreten sind. In der Vergangenheit hat die Bundesregierung sich hier häufig mit einer Stichtagsregelung beholfen. Diese erleichterte zwar die Verwaltungsarbeit, konnte aber dazu führen, dass gerade die Erkrankten von einer Anerkennung ausgeschlossen wurden, deren Erkrankungen die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht hatten. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Erkrankungsfälle sollte hier eine einheitliche gesetzliche Lösung gefunden werden. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens sollten alle Erkrankungen anerkannt werden, sobald ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

4. Ärztlicher Sachverständigenbeirat (ÄSVB)

Was eine Berufskrankheit ist, entscheidet die Bundesregierung. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat im Bundesarbeitsministerium beraten. Der ÄSVB ist gesetzlich nicht verankert; wer ihm angehört, war bislang nicht öffentlich. Es wird immer wieder bemängelt, dass der Prozess seiner Entscheidungsfindung nicht transparent ist. Die Unfallversicherung schlägt deshalb vor, den ÄSVB im Gesetz zu verankern. So könnte seine rechtswirksame Tätigkeit gegenüber einer reinen Beratung abgegrenzt werden.

5. Forschung vorantreiben

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, die Forschung zum Thema Berufskrankheiten voranzutreiben. Hier möchte sie künftig weitere Anreize setzen, um die Wissenschaft für neue Forschungsthemen aus diesem Bereich zu gewinnen. Die Forschungsförderung soll insgesamt transparenter werden.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.02.2017

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877